



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 06/2021

AUS DEM INHALT

*Steuerfreie Aufwands-
entschädigungen für
Testungen und Impf-
aktionen*

–

*Ausfallsbonus für Zimmer-
vermieter und Wein-,
Most- und Almausschank*

–

*Steuerfreie Tagesgelder
für Dienstreisen*

–

*Gebührenpflicht bei
Übertragung einer Im-
mobilie gegen Vorbehalt
des Fruchtgenussrechtes*

–

*Steuerliches Wohlverhal-
ten für Gewährung von
COVID-19-Beihilfen*

–

*Eigenkapitalverzinsung
als Schlüssel zu mehr
Krisenfestigkeit?*

WAS HABEN WIR DARAUS GELERNT?

Der Sommer zieht ins Land – und mit ihm die Hoffnung auf eine Zeit der Unbeschwertheit, die Zuversicht auf eine rasche Rückkehr zur Normalität und eine Stimmung des Aufbruchs.

Die letzten Monate haben uns geprägt und uns gelehrt, was es heißt, eine globale Krise zu meistern. Nun, da die Öffnungsschritte schnell voranschreiten und sich die Geschäfte, Restaurants, Fitnesscenter und zunehmend auch die Hotels mit Leben füllen, liegt es an uns, die Erfahrungen aus der Pandemie mitzunehmen und nicht unreflektiert in alte Muster zu verfallen.

Das plötzliche Innehalten bedingt durch die Pandemie hat uns gezwungen, Routinen zu überdenken und neue Strukturen zu schaffen. Privat haben wir unsere Freizeit und unser Familienleben neu gestaltet und die Wirtschaft hat mit einer raschen Weiterentwicklung der Digitalisierung, geänderten Prozessen und neuen Geschäftsmodellen reagiert, um in der Krise bestehen zu können.

So mancher wurde sogar ermutigt, Bewährtes aufzugeben, um wirtschaftlich und beruflich gänzlich neue Wege zu beschreiten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Pandemie unsere Zivilgesellschaft durch das Bewusstsein aufgerüttelt hat, dass wir Menschen nicht alles kontrollieren können und es an der Zeit ist, eine bescheidenere Rolle einzunehmen, um einen Wandel – möglicherweise durch mehr Nachhaltigkeit, sozialen Zusammenhalt und eine Änderung vieler Lebensgewohnheiten – zu Gunsten unseres Planeten zu erreichen.

Es gilt nun, diese positiven persönlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Impulse aus der Pandemie mitzunehmen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen hoffentlich unbeschwerteren bevorstehenden Sommer 2021.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer





STEUERFREIE AUFWANDS- ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR TESTUNGEN UND IMPFAKTIONEN

Aufgrund des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes sind Aufwandsentschädigungen bei „bevölkerungsweiten Testungen oder Impfkationen“, die von den Ländern und Gemeinden bis 30. Juni 2021 an „nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen“ gewährt werden, im Ausmaß von

- bis zu EUR 20,00 je Stunde für medizinisch geschultes Personal und
- bis zu EUR 10,00 je Stunde für sonstige unterstützende Personen

von der Einkommensteuer befreit (Freibetrag). Wenn dieser Stundensatz überschritten wird, ist der die Befreiung übersteigende Teil im Rahmen erklärungsspflichtiger gewerblicher oder selbständiger Einkünfte steuerpflichtig.

Gemäß den „Fragen und Antworten“ des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zum Zweckzuschussgesetz liegt eine nebenberufliche Mitarbeit insbesondere dann vor, wenn die Mitarbeit nicht im Rahmen des regulären Dienstverhältnisses bzw. der normalen betrieblichen Tätigkeit erfolgt. Nicht begünstigt ist somit z. B. das Entgelt für einen Gemeindebediensteten, der von der Gemeinde während seiner Dienstzeit für Tätigkeiten bei einer Test- oder Impfstraße eingeteilt wird. Arbeitet z. B. eine in einem Krankenhaus angestellte Ärztin auf freiwilliger Basis in ihrer Freizeit mit, ist die Entschädigung steuerfrei.

Übersteigt die Aufwandsentschädigung die oben angeführten Freibeträge, liegen zum Beispiel bei Ärzten selbständige Einkünfte bei anderen Personen im Regelfall gewerbliche Einkünfte vor. Bei der Einkünfteermittlung kommt sowohl die Kleinunternehmerpauschalierung als auch die sogenannte Basispauschalierung in Betracht.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer greift nach Ansicht des BMF die Steuerbefreiung für Umsätze aus sonstigen Leistungen, die mit COVID-19-In-vitro-Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen zusammenhängen. Ärzte können davon abweichend die Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus ärztlichen Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die allerdings mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden ist.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung trifft sowohl das COVID-19-Zweckzuschussgesetz sowie das BMF in ihren „Fragen und Antworten“ zu diesem Gesetz keine konkrete Aussage. Das Zweckzuschussgesetz hält lediglich fest, dass Aufwandsentschädigungen im Sinne dieses Gesetzes bis zur Höhe von EUR 1.000,48 monatlich „nicht als Entgelt“ im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten. Das BMF geht davon aus, dass für Aufwandsentschädigungen über dem Steuerfreibetrag vom „Auftraggeber“ eine „Mitteilung nach § 109a EStG“ an das Finanzamt zu übermitteln ist. Danach dürften die steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich als solche aus einem freien Dienstverhältnis gewertet werden, was nach den Ausführungen des BMF jedoch nicht zwingend so sein muss. Demnach könnten steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen der Sozialversicherung für selbständig Tätige unterliegen und insoweit insgesamt beitragspflichtig sein.

> Anmerkung:

Am Beispiel der Vergütung von Helfern bei Test- und Impfstraßen wird die Komplexität unseres Steuer-, Abgaben- und Beitragsrechts deutlich. Dies betrifft die vertrags- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung dem Grunde nach und nachfolgend darauf aufbauend die steuer- und beitragsrechtliche Behandlung einschließlich aller rechtlichen Bestimmungen, die Einkommensgrenzen vorsehen.

AUSFALLSBONUS FÜR ZIMMERVERMIETER UND WEIN-, MOST- UND ALMAUSSCHANK

Die Zielgruppe für den Ausfallsbonus wurde erweitert, sodass künftig neben Unternehmen mit selbständigen Einkünften und Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb auch Privatzimmervermieter, gewerbliche touristische Vermieter, sonstige touristische Vermieter, Betriebe mit Urlaub am Bauernhof, Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank-Betriebe einen Ausfallsbonus beantragen können.

Der Ausfallsbonus wird für die Monate November 2020 bis Juni 2021 unter der Voraussetzung eines mindestens 40 %igen Umsatzentfalls zum Vergleichszeitraum (März 2019 bis Februar 2020) gewährt und ist pro Monat zu beantragen. Er beträgt 15 % des ermittelten Umsatzausfalles. Für die Monate März und April 2021 verdoppelt er sich auf 30 %. Die Förderung ist mit EUR 15.000,00 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt. Die Mindesthöhe für den Ausfallsbonus beträgt EUR 100,00 pro Betrachtungszeitraum. Die Antragsfrist für die Betrachtungsmonate November 2020 bis Februar 2021 hat am 31. Mai 2021 geendet, wird jedoch voraussichtlich bis 30. Juni 2021 verlängert. Für die Betrachtungszeiträume ab März 2021 sind immer ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des drittfolgenden Monats Anträge möglich, die bei der Agrar Markt Austria (AMA) einzubringen sind. Somit kann für März 2021 ein Antrag in der Zeit vom 16. April bis spätestens 15. Juni 2021 gestellt werden.

Zudem erhalten gewerbliche touristische und sonstige touristische Vermieter von Gästezimmern oder Ferienwohnungen mit entsprechenden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für bestimmte Zeiträume einen Zusatzbonus von 10 % des ermittelten Umsatzausfalles.

STEUERFREIE TAGESGELDER FÜR DIENSTREISEN

Tagesgelder, die einem Arbeitnehmer aus Anlass einer Dienstreise gezahlt werden, sind nach einem jüngst ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie für jede einzelne Dienstreise abrechnet. Bei Inlandsdienstreisen können höchstens EUR 26,40 am Tag, bei einer kürzer als zwölf Stunden, aber länger als drei Stunden dauernden Dienstreise EUR 2,20 pro Stunde steuerfrei behandelt werden. Für Auslandsreisen gelten eigene steuerfreie Höchstsätze. Kollektivvertraglich können davon abweichende Sätze steuerfrei zur Anwendung kommen.



GEBÜHRENPFlicht BEI ÜBERTRAGUNG EINER IMMOBILIE GEGEN VORBEHALT DES FRUCHTGENUSSRECHTES

Für die gebührenrechtliche Beurteilung der Einräumung von Fruchtgenussrechten im Zusammenhang mit Liegenschaften ist zwischen dem Zuwendungsfruchtgenussrecht einerseits und dem Vorbehaltsfruchtgenussrecht andererseits zu unterscheiden.

Zuwendungsfruchtgenussrecht

Beim Zuwendungsfruchtgenussrecht erfolgt die Einräumung der Dienstbarkeit des Fruchtgenussrechts an der Liegenschaft durch den Eigentümer (Fruchtgenussbelasteten), ohne damit zugleich das zivilrechtliche Eigentum zu übertragen. Der Fruchtnießer hat das Recht, die Mieteinnahmen daraus einzunehmen. Der Fruchtgenussbelastete bleibt weiterhin zivilrechtlicher Eigentümer des Vermietungsobjektes.

Vorbehaltsfruchtgenussrecht

Anders beim Vorbehaltsfruchtgenussrecht. Hier wird das Eigentumsrecht an der Fruchtgenuss Sache (z. B. Zinshaus) übertragen, wobei sich der bisherige zivilrechtliche Eigentümer die Dienstbarkeit des Fruchtgenussrechts vorbehält. Der bisherige Eigentümer der Liegenschaft wird daher zum Fruchtnießer und kann weiterhin die daraus entstehenden Erträge (etwa Mieteinnahmen) lukrieren.

Dienstbarkeitsgebühr

Aus gebührenrechtlicher Sicht unterliegt der entgeltliche Erwerb einer Dienstbarkeit einer Dienstbarkeitsgebühr in Höhe von 2 % des bedungenen Entgelts, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde abgefasst wurde. Wird nun eine Immobilie übertragen, wobei sich der Übertragende zugleich das Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft unter Zahlung einer „AfA-Miete“ (Substanzabgeltung) vorbehält (Vorbehaltsfruchtgenussrecht), war bisher fraglich, ob durch diese Konstellation neben der Grunderwerbsteuerpflicht für die Immobilienübertragung zusätzlich auch eine Dienstbarkeitsgebühr für die „entgeltliche Einräumung des Fruchtgenussrechts“ aufgrund der Zahlung der „AfA-Miete“ an den neuen zivilrechtlichen Eigentümer anfällt.

In einer unlängst dazu ergangenen Entscheidung verneinte der Verwaltungsgerichtshof diese Frage für den Fall, dass die Übertragung einer Liegenschaft unter Zurückbehaltung des Fruchtgenussrechtes samt „AfA-Miete“ ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellt. Bei derartigen Gestaltungen unterliegt bereits die Übertragung der Liegenschaft dem Grunderwerbsteuergesetz, sodass keine zusätzliche Gebührenpflicht eintreten kann.

Ob ein einheitliches Rechtsgeschäft hinsichtlich Liegenschaftsübertragung und Fruchtgenuss einräumung vorliegt, ist vom Parteiwillen abhängig. Für das Vorliegen eines einheitlichen Vertrages und damit gegen eine Gebührenpflicht spricht etwa die Zusammenfassung in einem Schriftstück.

Anders zu beurteilen ist hingegen die entgeltliche Einräumung eines Zuwendungsfruchtgenussrechtes. Sofern darüber eine Urkunde errichtet wird, unterliegt dies der Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 2 % vom vereinbarten Entgelt.

> Tipp:

Bei der Einräumung eines Fruchtgenussrechtes sind neben zivilrechtlichen Überlegungen insbesondere auch zahlreiche steuerliche Aspekte zu berücksichtigen, sodass eine umfassende Prüfung und Planung im Vorfeld empfehlenswert ist. Wir beraten Sie dabei gerne!

STEUERLICHES WOHLVERHALTEN FÜR GEWÄHRUNG VON COVID-19-BEIHILFEN

Die Inanspruchnahme von COVID-19-Förderungen durch Unternehmen hängt von deren steuerlichem Wohlverhalten ab. Unternehmen werden von der Gewährung des Lockdown-Umsatzerlasses, des Ausfallsbonus und weiterer künftiger Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind verzinst zurückzuzahlen.

Das steuerliche Wohlverhalten erfordert:

1. Kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch

In den letzten drei veranlagten Jahren vor Beantragung der Förderung darf kein Missbrauch (Umgehung oder Minderung der Abgabepflicht durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts) verwirklicht worden sein, welcher die jeweilige steuerliche Bemessungsgrundlage zu mindestens EUR 100.000,00 ändert.

2. Kein Abzugsverbot, keine Hinzurechnung

Das Unternehmen war in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000,00 vom Abzugsverbot (Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften und vergleichbaren ausländischen Körperschaften) oder von Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel bei Passivinkünften niedrigbesteuerteter Körperschaften betroffen.

Steuerliches Wohlverhalten und damit eine Förderfähigkeit liegt aber insoweit vor, als das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr obige Fälle offengelegt und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000,00 übersteigt.

Zudem gilt:

3. Das Unternehmen darf nicht in einer Steueroase (einem unkooperativen Staat gemäß der EU-Liste) ansässig sein und darf dort ab dem 1.1.2018 keinen passiven Unternehmensschwerpunkt haben.
4. Über das Unternehmen oder dessen Organe wurde in den letzten fünf Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz von mehr als EUR 10.000,00 verhängt (Ausnahme: Finanzordnungswidrigkeiten).

Das Gesetz trat mit 1.1.2021 in Kraft und bezieht sich ausschließlich auf Förderungen, deren Rechtsgrundlage erstmalig nach dem 31.12.2020 erlassen wurde. Für die bis 31.12.2020 bestehenden Förderungsinstrumente gilt das Wohlverhaltensgesetz somit nicht, allerdings sind in den jeweiligen Richtlinien teilweise ähnliche Einschränkungen enthalten.



EIGENKAPITALVERZINSUNG ALS SCHLÜSSEL ZU MEHR KRISENFESTIGKEIT?

Gemäß einer Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen habe die Pandemie trotz über EUR 37 Mrd. an bereits ausgezahlten oder rechtsverbindlich zugesagten öffentlichen Hilfen, zu deutlichen Rückgängen des Eigenkapitals österreichischer Unternehmen geführt. Die Eigenkapitaldecke der Unternehmen sei relativ dünn, hier müsse angesetzt werden, um für künftige Herausforderungen gerüstet zu sein.

Das Steuerrecht könnte dabei ein wichtiger Hebel sein. Derzeit kann man Zinsen für Fremdkapital steuerlich absetzen. Analoge Regelungen sollten auch für den Aufbau bzw. Erhalt von Eigenkapital gelten. Durch die Absetzbarkeit einer fiktiven

Eigenkapitalverzinsung würde Eigenkapital mit Fremdkapital zumindest steuerrechtlich gleichgestellt werden.

Ob eine solche Maßnahme ein Schlüssel zur Erhöhung der Eigenkapitalquote und damit zur besseren Krisenfestigkeit sein kann wird wesentlich davon abhängen, wie die konkrete Umsetzung ausgestaltet sein wird.

Nur wenn es gelingt, eine einfache und verständliche Regelung mit wirkungsvollem Ausmaß festzulegen, wird das Ziel erreicht werden, Unternehmer zu motivieren, mehr Eigenkapital aufzubauen, um unabhängiger und krisenfester zu werden.

Foto: Gerhard Haingartner



ECA BERATERTAG 2021: FORTBILDUNG UND ERFAHRUNGSUSTAUSCH WIEDER IN PRÄSENZ

Vom 27. bis 29. Mai 2021 konnten in Millstatt/Kärnten die ECA Beratertage unter Einhaltung der Covid-19-Schutzmaßnahmen wieder in Präsenz stattfinden. Partner und Vertreter aller ECA-Kanzleien trafen sich am wunderschönen Millstätter See.

Die Vorträge von HR Dr. Reinhard Rebernik und Rechtsanwalt MMag. Christoph Doppelbauer zu den rechtlichen Aspekten bei der Beratung von Mandanten in wirtschaftlich schwierigen Situationen oder in der Krise standen im Mittelpunkt unseres Treffens.

Weiters machten die Präsentation und die Inputs unseres Software-Anbieters zu den gegenwärtigen und künftigen technischen Herausforderungen und Möglichkeiten den ECA Beratertag zu einer wertvollen Fortbildungsveranstaltung.

Die fachliche Weiterbildung und der Erfahrungsaustausch zwischen den ECA-Partnern ist wesentlicher Bestandteil zur Sicherung hoher Qualität und Kompetenz bei der Beratung unserer Klienten.